

3. Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren werden zu Anschaffungskosten (gleitender Durchschnittspreis) unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet.

Die Bewertung der unfertigen Leistungen erfolgt zu Herstellungskosten. Die Herstellungskosten enthalten Material- und Fertigungseinzelkosten sowie angemessene Teile der notwendigen Material- und Fertigungsgemeinkosten und Verwaltungsgemeinkosten.

Allen Bestandsrisiken, wie eingeschränkte Verwertbarkeit bzw. Überbestände, wird durch Wertabschläge Rechnung getragen.

4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert angesetzt. Langfristige Forderungen werden abgezinst. Bei Posten, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Einzelwertberichtigungen vorgenommen. Zur Abdeckung des allgemeinen Kreditrisikos wird bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1% der nicht einzelwertberichtigten Forderungen gebildet, die Forderungen aus Ausgleichszahlungen gemäß § 45a PBefG und die Erstattungen gemäß § 148 SGB werden dabei nicht berücksichtigt.

5. Sonderposten für Investitionszulagen

Der Sonderposten für Investitionszulagen wird entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände aufgelöst.

6. Rückstellungen

Die Rückstellungen für Pensionen werden gemäß § 6a EStG nach dem versicherungsmathematischen Teilwertverfahren gebildet. Als Rechnungszinsfuß werden 6,0% p.a. zugrunde gelegt.

Die Rückstellungen für pensionsähnliche Verpflichtungen werden in Höhe der bestehenden Verpflichtungen sowie nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle am Bilanzstichtag drohenden Verluste und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken.

Vom Passivierungswahlrecht für Aufwandsrückstellungen gemäß § 249 Abs. 2 HGB wird Gebrauch gemacht.

7. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.